

Das Zeugnis der Kirche nicht verdunkeln

»Klare Entscheidung« zur Schwangerschaftskonfliktberatung

Von J. Piegsa

1. Entscheidung »auf dem Fundament der Wahrheit und Liebe«

Um die heutige Situation der Kirche in Deutschland besser zu verstehen, griff ein Journalist, der sich in einer angesehenen Tageszeitung mit kirchlichen Fragen befaßt, auf die Erfahrungen des 18. und 19. Jahrhunderts zurück. Der Trierer Weihbischof von Hontheim, versteckt unter dem Pseudonym Febronius, schlug 1763 vor, dem Papst lediglich ein Ehrenprimat unter den Bischöfen zuzuerkennen und in der Kirche das Synodalsystem einzuführen, im Bund mit der staatlichen Gewalt. Kaiser Joseph II. († 1790) praktizierte ein solches Staatskirchentum, das sich jedoch nicht als segensreich erwies. Das Papsttum, zusätzlich gedemütigt durch Napoleon (Besetzung des Kirchenstaates und Verschleppung des Papstes 1807 und danach), schien am Ende, das Nationale siegreich. In Deutschland führte der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 dazu, daß in der katholischen Kirche im Jahr 1817 nur noch drei Bischofsstühle besetzt waren. Der Gallikanismus schließlich wollte in Frankreich, wie der Febronianismus in Deutschland, die Stärkung der bischöflichen Gewalt gegenüber der päpstlichen. Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) ist in seinen Reformbestrebungen diesen Tendenzen nicht gefolgt. Es hat zwar die Kollegialität der Bischöfe hervorgehoben, doch gleichzeitig den Primat des Papstes bestärkt. Die Bischöfe hatten nämlich erkannt, »daß gegen so viele Wettbewerber im Kirchenwesen der beste Verbündete ihrer Autorität der Papst sei«¹.

Die Klarsicht der Konzilsväter des Zweiten Vatikanums sollte ebenfalls bei der Interpretation päpstlicher Verlautbarungen zur kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatung in Deutschland ihre Gültigkeit behalten. Am 18. September 1999 unterzeichneten Kardinalstaatssekretär Sodano und Kurienkardinal Ratzinger, im Auftrag des Papstes, ein Schreiben an die deutschen Bischöfe, das den Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 21./22. Juni 1999, in der staatlichen Schwangerenberatung zu verbleiben, für nichtig (»nicht mehr gegeben«)

¹ Heinz-Joachim Fischer, Deutsche Bischöfe und der Papst. Eine Lehre aus Trier und Roms Aufgaben, in: FAZ, 6. Nov. 1999, S. 12. – Ähnliche Gedankengänge stellt Ulrich Ruh an unter dem Titel »Katholischer Krisenherbst«, in: HerKorr 53 (1999) 541–543.

erklärte. Damit – so die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Erklärung vom 23. September 1999 – »sind entsprechende Stellen im Brief des Heiligen Vaters vom 3. 6. 1999 (dritter Brief) klargestellt«².

Es ging vor allem um folgende Feststellung der unterzeichneten Kardinäle Sodano und Ratzinger: »Dem Heiligen Vater liegt es außerordentlich am Herzen, daß die Kirche ein Beispiel großer Transparenz gibt und alles meidet, was als Doppeldeutigkeit oder Mangel an Klarheit interpretiert werden könnte. Dies ist wichtig nicht nur für die Glaubwürdigkeit der Kirche, sondern auch für die Bildung der Gewissen.«³ Es komme darauf an, »eine klare Lösung zu finden, die auf dem Fundament der Wahrheit und der Liebe aufbaut.« Der Heilige Vater bitte die deutschen Bischöfe am Vorabend der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, »die Entscheidung gemäß den genannten Vorgaben einmütig zu treffen, denn die Einheit des Episkopats ist von grundlegender Bedeutung für eine wirksame Verkündigung des Evangeliums in der Gesellschaft«⁴.

2. Kirchliche Schwangerenberatung – die Diskussion um den »Schein«

a) Das neue Abtreibungsgesetz § 218 StGB vom 21. August 1995

Viele Monate stand die Beratung Schwangerer durch kirchliche Beratungsstellen im Rampenlicht der Medien und wurde teils sachlich, teils polemisch diskutiert. Es ging um die Frage: Dürfen *kirchliche* Beraterinnen die Bestätigung erfolgter Beratung – den »Beratungsschein« – ausstellen, der die Schwangere berechtigt, ihr Kind bis zur 12. Schwangerschaftswoche »straffrei« abtreiben zu lassen, wenn die Beratung zumindest drei Tage zuvor stattgefunden hat?

Der Schein berechtigt – laut Gesetz – nicht zu irgendeiner Hilfe für das *Kind*, z. B. zum Kauf von Nahrung oder Bekleidung. Er öffnet einzig den Weg zur *straffreien Tötung* eines ungeborenen Kindes. Daher wurde er auch manchmal »Tötungsschein« genannt. Dagegen wendete man ein, das sei falsch, denn zudem wird ja auch die erfolgte Beratung bestätigt. Sie soll, laut Gesetz (§ 218 StGB), »dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen« und »die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft« ermutigen und ihr zudem bewußt machen, »daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat«⁵.

Bei der vage umschriebenen *medizinischen* Indikation (Gefahr für Leib und Leben der Schwangeren), in die 1995 auch die embryopathische einbezogen wurde (Gefahr einer nicht behebbaren Schädigung des Embryos), sowie bei Vergewalti-

² Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei der Herbst-Vollversammlung 1999 zur künftigen Gestaltung der katholischen Schwangerschaftskonfliktberatung (23. Sept. 1999), zit. nach: Amtsblatt f. d. Diözese Augsburg, Nr. 11, 4. Okt. 1999, S. 366–367, hier S. 366.

³ Schreiben an die deutschen Bischöfe vom 18. Sept. 1999, zit. nach: FAZ, 21. 9. 1999, S. 7: Alles Doppeldeutige meiden.

⁴ Ebd., S. 7.

⁵ Zit. nach: Joachim Piegsa, Der Mensch – das moralische Lebewesen, Bd. III. St. Ottilien 1998, S. 238.

gung (*kriminologische* Indikation) erlaubt das Gesetz die Abtreibung ohne vorhergehende Beratung. Es erklärte sie in diesen Fällen nicht nur für *straffrei*, sondern ebenfalls für *legal*. Daher wird eine Abtreibung aufgrund der genannten Indikationen durch die *Krankenkassen* bezahlt.⁶

Den dargelegten Regelungen durch das neue Abtreibungsgesetz steht entgegen – und das ist der entscheidende Ablehnungsgrund aus moralischer Sicht –, daß das Recht auf Leben ein *grundsätzliches Menschenrecht* ist, das durch staatliche Gesetze nicht aufgehoben werden darf. Diese Klarstellung hatte aus juristischer Sicht das Bundesverfassungsgericht bereits 1975 vorgenommen, als die damalige SPD/FDP-Koalition die *Fristenregelung* durchsetzen wollte, die in der DDR galt. Gemeint ist das vorbehaltlose Recht auf legale und straffreie Abtreibung bis zur 12. Schwangerschaftswoche.⁷ Im Zuge des Einigungsvertrags mit der ehemaligen DDR im Jahr 1990 wurde dieses menschenunwürdige Gesetz leider für die ganze Bundesrepublik übernommen⁸ und schon 1993 als Gesetz vorgelegt, 1995 nochmals modifiziert.

Das seit 1995 gültige Abtreibungsgesetz, das eine *verkaptete Fristenlösung* darstellt, schreibt zwar für die Beratung die Hervorhebung des Lebensrechts des Kindes vor, fügt jedoch hinzu, die Beratung müsse »*ergebnisoffen*« bleiben.⁹ Damit erhielt das Gesetz eine offensichtliche Zweideutigkeit: Es betont vordergründig das unverfügbare Lebensrecht des ungeborenen Kindes, wie es die Menschenrechte erfordern, *unterstellt* jedoch gleichzeitig dieses Lebensrecht – obwohl unverfügbar – *faktisch* dem *Willen* der Schwangeren. Der FDP-Politiker Hirsch hat das offen ausgesprochen, was andere lieber verschweigen: Lebensrecht ja, aber nicht gegen den Willen der Frau.¹⁰ Das heißt konkret, das Lebensrecht wird dem Ungeborenen im ersten Satz zugestanden und im nachfolgenden Satz *faktisch* wieder abgesprochen, weil vom Willen der Frau abhängig gemacht.

Aufschlußreich für die dahinterstehende Ideologie einer *absoluten Autonomie* im moralischen Bereich ist die nachgelieferte Begründung: Es gehe um die *Freiheit* der Frau. Dazu ist zunächst festzustellen, daß meine Freiheit und Selbstbestimmung dort ihre Grenze finden muß, wo sie dieselbe Freiheit anderer verletzt, vor allem das *grundlegende Menschenrecht auf Leben*. Hier wäre es die unverzichtbare Aufgabe eines humanen Staates gewesen, sich für dieses Lebensrecht wehrloser Menschen einzusetzen – also vor allem auch im Namen der Kinder –, die dieses Recht nicht selber durchsetzen können.

Zweitens geht es um den *Freiheitsbegriff*: Es gibt keine moralisch vertretbare Freiheit zur Tötung unschuldiger, wehrloser Menschen. Wer einer Schwangeren dies vorgaukelt, der achtet nicht ihre Freiheit, sondern der läßt sie *faktisch* in einer höchst schwierigen Situation *allein*, indem er ihr als Ausweg die straffreie Tötung des eigenen Kindes anbietet.¹¹ Du kannst doch dein Kind straffrei töten, also belaste die Ge-

⁶ Vgl. ebd., S. 236f.

⁷ Vgl. ebd., S. 229.

⁸ Vgl. Helmut Kohl, *Ich wollte Deutschlands Einheit*. Berlin 1999, S. 412.

⁹ Vgl. ebd., S. 238.

¹⁰ Vgl. ebd., S. 238.

¹¹ Vgl. Norbert Martin, *Katholische Kirche und Schwangerschaftskonfliktberatung – Weltkirchliche Gründe und deutsche Hintergründe*, in: *Forum Katholische Theologie* 15 (1999) 1–23, hier S. 7f.

sellschaft nicht mit deinem Problem. Analog klingt das Angebot an einen unheilbar Kranken, sich die Todesspritze geben zu lassen (in Holland bereits legal und straffrei möglich)¹² und sich damit zu »befreien«, – sich selbst? – oder vielmehr die vordergründig tolerante und in Wirklichkeit inhumane, egoistische Gesellschaft von der Notwendigkeit, wirksame Hilfe zu leisten?

Bischof Lehmann sagte damals zu Recht aufgrund des erwähnten gesetzlichen Zwiespalts: »Wir werden uns mit der bestehenden Gesetzgebung nicht abfinden.« Man hoffte noch auf eine Korrektur dieser Zweideutigkeit durch den Gesetzgeber, der behauptete, durch die Straffreiheit der Abtreibung könne man das Leben wirksamer schützen. Eine leichtfertige Illusion, wenn sie eine solche war.¹³ Sollte sich die gehegte Erwartung nicht erfüllen, so verlangte das Bundesverfassungsgericht eine Korrektur des Gesetzes. Doch bald wurde klar, daß dies in absehbarer Zeit nicht erfolgen werde.¹⁴ Trotzdem verblieben die Bischöfe in der staatlichen Beratung mit der Begründung, man würde ansonsten die *unentschlossenen* Schwangeren nicht erreichen.¹⁵

Erzbischof Dyba in Fulda war von dieser Begründung nicht überzeugt und stieg bereits 1993 aus der staatlichen Beratung aus, als die erste Fassung des neuen Abtreibungsgesetzes vorlag. Seine spätere Begründung für diesen Entschluß lautete: »Etikettenschwindel und Heuchelei mache ich nicht mit.«¹⁶ Eine rein kirchliche Beratung führte er jedoch in seiner Erzdiözese weiter. Die Befürchtung, daß weniger Frauen diese Beratungsstellen aufsuchen würden, erwies sich bald als unbegründet. Nicht wenige Frauen wünschen nämlich vor dieser tragischen Entscheidung über das Leben ihres Kindes, die Spaemann als »spirituellen Selbstmord durch Töten« bezeichnete¹⁷, eine ausführliche kirchliche Beratung und nicht nur die mehr oder weniger formelle Ausstellung des Scheines durch andere Beratungsstellen. Daher konnte Erzbischof Dyba nach einigen Jahren rein kirchlicher Beratung feststellen: »Entgegen allen Unkenrufen ist die Zahl der Rat suchenden Frauen wie auch die der Beraterinnen seither noch ständig gestiegen.«¹⁸

b) Drei Briefe des Hl. Vaters an die deutschen Bischöfe

Im ersten »Schreiben an die deutschen Bischöfe« (21. 9. 95), zwei Monate nach Inkrafttreten des neuen, endgültig formulierten Abtreibungsgesetzes,¹⁹ stellte der Papst eindeutig fest, daß auch die Neuregelung des Paragraphen 218 in einem »*offenen Gegensatz zum Evangelium des Lebens*« stehe. Die päpstliche Enzyklika unter diesem Titel »Evangelium des Lebens« – »Evangelium vitae«, die sich ausführlich

¹² Vgl. Piegsa, *Der Mensch – das moralische Lebewesen*, Bd. III, S. 276. Hier weitere Literatur.

¹³ Vgl. Martin, a. a. O., S. 5f.

¹⁴ Vgl. *Ausgestanden*, in: *HerKorr* 49 (1995) 399.

¹⁵ Vgl. Johannes Reiter (Hg.), *Der Schein des Anstoßes*. Freiburg 1999, S. 88. Vgl. S. 69.

¹⁶ *Etikettenschwindel und Heuchelei mache ich nicht mit*. Interview mit Erzbischof Johannes Dyba, in: *Der Fels* 9/1999, S. 245–247.

¹⁷ Robert Spaemann, *Die schlechte Lehre vom guten Zweck*, in: *FAZ*, 23. Okt. 1999, Beilage, S. I.

¹⁸ *Ebd.*, S. 246.

¹⁹ Vgl. *Chronik*, in: *FAZ*, 23. 6. 99, S. 15.

mit der moralischen Problematik des Lebensrechts und des Lebensschutzes befaßt hatte, war ein halbes Jahr zuvor erschienen (am 25. 3. 95). Wer auf der Grundlage des Abtreibungsgesetzes an der Schwangerenberatung teilnehme – so weiter der Papst im Brief an die deutschen Bischöfe –, der gerate gegen seinen Willen in die *Zwiespältigkeit* des Lebensschutzes einerseits und der Ermöglichung straffreier Tötung andererseits.²⁰

Die päpstliche Klarstellung stieß deutscherseits selten auf Zustimmung, meistens auf verschiedene Vorbehalte, auch von seiten einiger katholischer Theologen und Bischöfe. Man verblieb in der staatlich geregelten Beratung mit der Begründung, man brauche Zeit, um über die komplexe Frage sachlich diskutieren zu können.

Zweieinhalb Jahre später (11. 1. 98) verwies der Papst in einem zweiten Brief darauf, daß durch die genannte Zweideutigkeit die »Klarheit und Entschiedenheit des Zeugnisses der Kirche und ihrer Beratungsstellen verdunkelt« werde. Sachlich differenzierend vermerkte der Papst, der Beratungsschein sei zwar keine »entscheidende« Ursache für die Abtreibung, denn diese liege im Willen des Gesetzgebers, der Schwangeren und schließlich des abtreibenden Arztes, aber er erfülle doch »eine Schlüsselfunktion für die Durchführung straffreier Abtreibungen«. Daher bat der Papst die Bischöfe, zu veranlassen, »daß ein Schein solcher Art« in kirchlichen Beratungsstellen »nicht mehr ausgestellt wird«. Doch gleichzeitig sprach er in diesem Brief zweimal die Bitte aus, die kirchliche Beratung »kraftvoll« weiterzuführen und »auf wirksame Weise in der Beratung der hilfeschuchenden Frauen präsent« zu bleiben.²¹

Der gesamte Brief des Papstes, wie auch schon der erste, besticht durch eine klare Sprache und einen brüderlichen Ton. Hier bleiben keine Zweifel bestehen, was der Papst anstrebt und daß er es tut im Namen eines glaubwürdigen Zeugnisses für die Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens, gegenüber wem auch immer.

Bischof Lehmann, als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, sagte damals nach Erhalt des zweiten Briefes: »Wir werden dieser Bitte Folge leisten.«²² Das sollte jedoch nicht sofort erfolgen. Im Februar 1998 setzten die Bischöfe zunächst eine Arbeitsgruppe »Schwangerschaftskonfliktberatung« ein, die drei Vorschläge eines Beratungsscheines ausarbeitete, von denen der erste von den Bischöfen bevorzugt wurde. Er enthält die Bestätigung, daß das Angebot der Konfliktberatung im Sinne des Lebensschutzes des Kindes angenommen wurde. Zudem wird der Schwangeren – dem päpstlichen Wunsch entsprechend – konkrete Hilfe von seiten der Kirche angeboten.²³

In einem dritten Brief (vom 3. 6. 1999) entschied sich der Papst, so wie die Bischöfe, für die erste Variante, verlangte jedoch um der Eindeutigkeit willen – da der Lebensschutz »keine Zweideutigkeiten oder Kompromisse zulasse« – folgenden

²⁰ Vgl. Piegsa, Der Mensch – das moralische Lebewesen, Bd. III, S. 241 f.

²¹ Ebd., S. 242 f.

²² Zit. nach: FAZ, 28. 1. 98, S. 3. – Vgl. ebd., S. 243.

²³ Vgl. Manfred Spieker, Die Bischöfe und der Schein, Teil I, in: Zeitschrift für das Lebensrecht, 1/1999, S. 2–10; Teil II, ebd. 2/1999, S. 69–74, hier S. 69.

Zusatz: »Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden.«²⁴

c) Die Vergrößerung des Zwiespalts

Der kirchliche Beratungsschein sollte also nicht »beide Wege offenhalten, den zur Tötung des ungeborenen Kindes und den zu seiner Geburt« – stellte ein Kommentator fest.²⁵ Daß dies der klare, eindeutige Wille des Papstes war, konnte jeder unvoreingenommene Leser feststellen.

Die deutschen Bischöfe wollten jedoch – laut Presseerklärung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Lehmann (vom 23. 6. 99) – in der *gesetzlichen* Beratung *verbleiben* und notfalls den Verbleib auf dem Rechtsweg klären (»Spiegel«-Interview vom 28. 6. 99). Mit dem nun durch die Bischöfe beschlossenen Verbleib in der staatlichen Beratung war die gesetzlich vorgeschriebene *Ergebnisoffenheit* der Beratung, die der Papst eindeutig ablehnte, wieder gegeben. Der *Zwiespalt* zwischen Beratung zum *Leben* und Beratung zum *Tod* war nun *noch größer*. Dem moralischen »Kann nicht« stand das gesetzliche »Kann doch« gegenüber.²⁶ Ein Antwortschreiben des Nuntius, das Lehmann per Fax am 18. Juni erbeten hatte, soll bestätigt haben, daß der Papst mit dieser Lösung einverstanden sei.²⁷ Wer jedoch die drei Papstbriefe aufmerksam gelesen hatte und dazu den Kommentar des vatikanischen Staatssekretariats zum 3. Papstbrief (3. 6. 99), der konnte dieser Falschmeldung keinen Glauben schenken. Im Kommentar des Staatssekretariats zum dritten Papstbrief heißt es:

»Infolge dieses Zusatzes handelt es sich wirklich um einen Schein anderer Art, dessen Funktion *allein* darin besteht, die kirchliche Beratung zu bestätigen und ein Anrecht auf die zugesagten Hilfen zu geben.«²⁸

Ein Recht zur Abtreibung darf somit der kirchliche Beratungsschein auf keinen Fall gewähren, aus sittlichen Gründen auch in Zukunft nicht. Das sei entgegen den Behauptungen betont, die diesbezüglich immer noch von einer *offenen* Frage reden.

d) Die endgültige Klarstellung

Am 15. September 1999 wurden Bischof Lehmann, als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, sowie die drei deutschen Kardinäle Meisner (Köln), Wetter (München) und Sterzinsky (Berlin) zu einem Gespräch mit dem Papst nach Castel Gandolfo geladen.²⁹ Nach diesem Gespräch stellte ein Brief der beiden Kurienkardinäle Ratzinger (Glaubenskongregation) und Sodano (Staatssekretariat), vom

²⁴ Papst Johannes Paul II., Schreiben an die deutschen Bischöfe vom 3. Juni 1999, zit. nach: FAZ, 22. 6. 99, S. 6.

²⁵ Spieker, a. a. O., S. 70.

²⁶ Vgl. Patrick Bahners, Kann nicht, kann doch: Bischöfliche Logik, in: FAZ, 26. 6. 1999, S. 41.

²⁷ Vgl. Spieker, a. a. O., S. 71f. – Vgl. Der Brief des Papstes und ein Brief des Nuntius, in: FAZ, 15. 7. 1999, S. 3.

²⁸ Kommentar des Vatikanischen Staatssekretariats zum Schreiben des Papstes vom 3. Juni 1999 an die deutschen Bischöfe, Punkt 3, zit. nach: FAZ, 24. 6. 99, S. 3.

²⁹ Vgl. Ausstieg oder Verbleib?, in: FAZ, 16. 9. 99, S. 6.

18. September 1999, an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Lehmann, gerichtet, endgültig klar:

»Der vom Papst in seinem Schreiben vom 3. Juni 1999 geforderte Zusatz bildet nicht nur einen kraftvollen letzten moralischen Aufruf an die Frau, an den Arzt und an die Gesellschaft, den Schein nicht zur straffreien Abtreibung zu gebrauchen. Die Intention des Papstes ist auch darauf gerichtet zu bewirken, daß der Schein nicht mehr geeignet ist, den Zugang zur Abtreibung nach StGB § 218a (1) zu eröffnen.«³⁰

Im weiteren Text wird der bereits erwähnte Kommentar des Staatssekretariats zum dritten Papstbrief zitiert (Nr. 3) sowie die Aussage des II. Vatikanischen Konzils, in der Pastoralkonstitution »Die Kirche in der Welt von heute« (1965), daß die Abtreibung ein »verabscheuungswürdiges Verbrechen« sei (GS 51), und zwar als direkte und freiwillige Tötung eines unschuldigen, wehrlosen Menschen.

Der Papst bittet zudem die deutschen Bischöfe – so heißt es abschließend – »die Entscheidung gemäß den Vorgaben einmütig zu treffen, denn die *Einheit des Episkopats* ist von grundlegender Bedeutung für eine wirksame Verkündigung des Evangeliums in der Gesellschaft«³¹.

Der *kompromißlose Schutz des Lebens*, aber auch die *Einheit der Bischöfe*, werden im Auftrag des Hl. Vaters den deutschen Bischöfen nochmals ans Herz gelegt. Diese Ermahnung, wie auch der vorausgegangene Kommentar des Staatssekretariats zum dritten Papstbrief, und schließlich vor allem die drei Papstbriefe an die deutschen Bischöfe zwischen 1995 und 1999 – sie sind allesamt in einem brüderlichen Stil verfaßt, klar in den Aussagen, nicht bevormundend, sondern an die Verantwortung der deutschen Bischöfe appellierend.

3. Die Medien zwischen Sachbericht und Polemik

a) Erlaubte oder verbotene Mitwirkung an der Tötung eines unschuldigen Menschen

Die Bischöfe, die sich öffentlich für den Verbleib in der staatlichen Beratung aussprachen, führten als Begründung dafür an, man würde ansonsten die *unentschiedenen* Frauen nicht erreichen und damit auch die Möglichkeit aufgeben, einige doch von der Abtreibung abzubringen. Es entstünde der Eindruck, man opfere die so geretteten Kinder im Namen »abstrakter Prinzipien«. Daher gelte es »zu retten, was zu retten ist«³². Das vatikanische Staatssekretariat wird zwar bestätigen, daß dies eine gute Absicht sei, doch sie habe die Kirche in eine *Zwangslage* gebracht. Nur der Ausstieg aus der gesetzlichen Beratung könne die Kirche von dieser »Fessel« befreien.³³

³⁰ Zit. nach: Kirche heute, 10/99, S. 22–23, hier S. 22.

³¹ Ebd., S. 23.

³² Bischof Kamphaus, Retten, was zu retten ist, in: Johannes Reiter (Hg.), Der Schein des Anstoßes. Freiburg 1999, S. 84–92, hier S. 84 und 88.

³³ Schreiben des Päpstlichen Staatssekretariats, Erstveröffentlichung im L'«Osservatore Romano vom 28. 1. 1998, zitiert nach: Reiter, a. a. O., S. 43–47, hier S. 46.

Die genannte Fessel hat einen grundlegenden ethischen Fehler an sich. Denn das gute Ziel, »zu retten, was zu retten ist«, darf nämlich *nicht um jeden Preis*, das heißt nicht mit jedem *Mittel*, verwirklicht werden.³⁴ Aber ein solches ethisch nicht annehmbares Mittel ist der Beratungsschein, der laut Gesetz ausgestellt werden *muß* und der die Schwangere *einzig* dazu »berechtigt«, ihr ungeborenes Kind straffrei töten zu lassen. Auch wenn für diese Tötung – wie der Papst vermerkte – der Gesetzgeber, die Schwangere und der abtreibende Arzt die *entscheidende* Ursache sind, erfüllt der Schein hierbei doch eine »*Schlüsselfunktion*«³⁵. Das soll heißen, es handelt sich um eine moralisch unzulässige *Mitwirkung* bei der Tötung eines unschuldigen Menschen.

Die Befürworter des Verbleibs in der gesetzlichen Beratung stützen sich auf eine unerlaubte *Güterabwägung*,³⁶ da sie quantitativ argumentiert und zwei Menschenleben für wertvoller hält als eines. Das entspricht einer teleologischen (konsequentialistischen) Ethik, die in dem quantitativen Erfolg und dem entsprechend angestrebten Ziel (griechisch *telos*), das durch eine Güterabwägung ermittelt wird, das ethische Kriterium gegeben sieht, das über »gut« und »böse« einer Handlung entscheidet. Robert Spaemann schreibt hierzu: »Ein Konsequentialist (der meint, man dürfe Böses tun, um Gutes zu erreichen) muß immer bereit sein, einen Mord zu begehen, wenn man ihm droht, ansonsten zehn Menschen umzubringen. Aber nur einem Konsequentialisten kann man damit drohen.«³⁷ Er wird sich von dieser fatalen Meinung nicht durch die Mahnung des Apostels Paulus abbringen lassen, der eindeutig die Aufforderung verwarf: »Laßt uns Böses tun, damit Gutes daraus folgt« (Röm 3, 8). Die Konsequentialisten behaupten nämlich, daß es das gar nicht gibt, was Paulus verurteilt, nämlich das *vorgegebene* und daher *stets* und *für alle* verbindlich Gute oder Böse. Als sittlich gut erweise sich immer erst das, »woraus Gutes folgt«. Aus konsequentialischer Sicht ist die Ethik eigentlich nur eine »Technik der Optimierungskunst«. Das heißt aber auch »Gott spielen«, denn niemand weiß, »was denn letzten Endes für alle das Beste ist.«³⁸

Für die bewährte Ethik steht somit fest: Man darf auch nicht einen Menschen opfern, um mehrere zu retten; erstens weil kein Mensch ein Verfügungsrecht über das Leben eines anderen besitzt und zweitens weil sich menschliches Leben nicht quantitativ aufrechnen läßt, so als wären zwei Menschenleben mehr wert als eines. Das beste Ziel rechtfertigt nicht eine solche Aufrechnung und überhaupt *in sich schlech-*

³⁴ Vgl. Robert Spaemann, Die schlechte Lehre vom guten Zweck. Der korrumpierende Kalkül hinter der Schein-Debatte, in: FAZ, 23. Okt. 1999, Beilage, S. I.

³⁵ Nach Bischof Lehmann hat der Vatikan durch die Bezeichnung »Schlüsselfunktion« die Rolle des Scheins »isoliert« und »überschätzt«. Vgl. Karl Lehmann, Einführung in den (zweiten) Papstbrief, in: Reiter, a. a. O., S. 54–76, hier S. 65.

³⁶ Eine Güterabwägung lehnt in diesem Fall auch Bischof Kamphaus ab, bestreitet jedoch, daß sie hier stattfindet, vgl. ebd., S. 91. Zudem identifiziert Kamphaus die Güterabwägung mit der Inkaufnahme eines kleineren Übels aufgrund einer proportionalen Notwendigkeit. Vgl. dazu: Joachim Piegsa, Der Mensch – das moralische Lebewesen, Bd. I. St. Ottilien 1996, S. 36 mit Anmerkung 94.

³⁷ Spaemann, a. a. O. S. I. Spaemann verweist auf das Werk von Julian Nida-Rümelin, Kritik des Konsequentialismus (1993).

³⁸ Ebd., S. I.

te Mittel³⁹ sowie die darauf beruhende Mitwirkung. Niemand darf einem anderen das Lebensrecht absprechen. Ein Mensch darf sich nur freiwillig selber opfern. Das ist die klare Lehre der katholischen Kirche in bezug auf das Lebensrecht und über die unerlaubte *Mitwirkung* bei einer schweren Sünde, die andere begehen.⁴⁰

b) *Hat der Papst den deutschen Bischöfen diktiert?*

Immer wieder wurde in den Medien, auch manchmal in kirchlichen Zeitschriften, der Vorwurf erhoben, daß der Papst den Bischöfen den Dialog verweigere und ihnen diktiere.⁴¹

Aufgrund des bereits Gesagten stellen wir fest: *Der Papst diktiert nicht*. Das täte er, wenn er nicht an Gottes Gebot erinnern, sondern lediglich eigene *private* Vorstellungen als verbindliche Lehre darstellen würde. Eine solche Naivität darf man Papst Johannes Paul II. nicht unterstellen. Als Beweis dafür genügt es, auf seine Enzyklika »Veritatis splendor« – »Der Glanz der Wahrheit« (1993) hinzuweisen, in der das grundlegende ethische Problem des in sich Schlechten und der Mitwirkung ausführlich und präzise behandelt wurde.⁴² Nein, der Papst diktiert nicht, sondern er *erinnert* vielmehr an die *unwandelbaren Gebote Gottes*, vor allem an das fünfte Gebot: »Du sollst nicht (einen Unschuldigen) töten«, oder wie es im Alten Testament genauer heißt: »Du wirst nicht morden« (Ex 20, 13; Dtn 5, 17). Die vorsätzliche Tötung eines Unschuldigen wird in der Hl. Schrift als »himmelschreiende Sünde« gebrandmarkt (Gen 4, 10). Die Begründung lautet: »Als Abbild Gottes hat er (der Schöpfer) den Menschen gemacht« (Gen 9, 6).⁴³

Die Befürworter der Schein-Beratung werden einwenden, daß sie das zuletzt Gesagte gar nicht übersehen wollen. Sie haben jedoch – wie bereits dargelegt – eine andere Meinung über das *in sich Schlechte* und daher ebenfalls über die *unerlaubte Mitwirkung*. Beide zusammenhängenden Problemkreise wurden jedoch, wie bereits erwähnt, ausführlich und überzeugend erläutert in der päpstlichen Enzyklika »Der Glanz der Wahrheit«.⁴⁴ Die deutschen Konsequentialisten hatten zwar damals bereits ihre Vorbehalte angemeldet, jedoch kaum eine sachliche Auseinandersetzung geleistet. Es überwog die Polemik.⁴⁵ Die vierjährige Diskussion um die Scheinberatung läßt erkennen, wie sehr sich das teleologische bzw. konsequentialistische Den-

³⁹ Vgl. Joachim Piegsa, *Der Mensch – das moralische Lebewesen*, Bd. I, S. 32–35.

⁴⁰ Vgl. ebd., S. 35 und 139.

⁴¹ Vgl. Der Papst diktiert den Bischöfen sogar die Formulierung, in: FAZ, 21. 6. 1999, S. 4. – »Dialogverweigerung ist unerträglich«, in: Kirchenzeitung für das Erzbistum Berlin, 27. 6. 99, S. 5.

⁴² Vgl. Papst Johannes Paul II., Enzyklika *Veritatis splendor*, 6. 8. 1993, *Teleologie und Teleologismus* (Nr. 71–75); das *in sich Schlechte* (Nr. 79–83).

⁴³ Vgl. Joachim Piegsa, *Der Mensch – das moralische Lebewesen*, Bd. III. St. Ottilien 1998, S. 160–163.

⁴⁴ Vgl. Enzyklika *Veritatis splendor*, Nr. 71–75 und Nr. 79–83.

⁴⁵ Vgl. Konrad Hilpert, *Glanz der Wahrheit: Licht und Schatten*, in: *HerKorr* 47 (1993) 623–630. – Vgl. Josef Fuchs, *Was heißt irriges Gewissen?*, in: *Stimmen der Zeit* 118 (1993) 795–803. – Vgl. Johannes Gründel, *Enzyklika ohne erwartete Schärfe*, in: *Münchener Merkur*, 6. 10. 1992, S. 3. – Vgl. Bernhard Häring, *Ein Mißtrauen, das weh tut*, in: *Anzeiger für die Seelsorge*, Februar 1994, S. 50–51.

ken im allgemeinen Bewußtsein, auch innerhalb der Kirche, bereits durchgesetzt hat. Eine sachliche Diskussion findet kaum statt. Die dadurch entstandene Verwirrung ist leider groß. Eine *fundamentalethische Klärung* ist höchst notwendig, dürfte jedoch sehr schwierig werden.

Aller antipäpstlichen Polemik muß entgegengehalten werden: Der Papst hatte nicht nur das *Recht*, sondern die *heilige Pflicht*, daran zu erinnern, was *Gottes Gebot* in *bewährter* Auslegung fordert. Zudem sei nochmals daran erinnert, daß das unantastbare Lebensrecht einem jeden Menschen ohne Unterschied in der Allgemeinen Erklärung der *Menschenrechte* von 1948, in Artikel 3, zuerkannt wird. In der Präambel zu dieser Erklärung heißt es, daß die Mißachtung der Menschenrechte »zu Akten der Barbarei führte, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben«⁴⁶. Auf die Menschenrechte – auch das sei betont – stützt sich *das deutsche Grundgesetz* von 1949, das in Artikel 2 Absatz 2 jedem Menschen »das Recht auf *Leben und körperliche Unversehrtheit*« zuerkennt.⁴⁷ Deshalb hat das *Bundesverfassungsgericht* 1975 – wie bereits erwähnt – die Fristenlösung als verfassungswidrig abgelehnt und betont, daß das Lebensrecht des Kindes im Mutterleib *über* dem Selbstverwirklichungsrecht (also über der »Freiheit«, wenn man sie für diesen Fall überhaupt anerkennen will) der Schwangeren steht. Daran hat nochmals das Bundesverfassungsgericht bei der Neuregelung des Abtreibungsgesetzes 1993 erinnert.⁴⁸

c) *Hat der Papst die Frauen im Stich gelassen?*

Ein weiterer Vorwurf lautet: Der Papst läßt die Frauen im Stich! Auch dieser Vorwurf ist – vorbehaltlos betrachtet – reine Polemik, die den Sachverhalt verfälscht.

Wer die Papstbriefe wirklich gelesen hat, der ist im zweiten Brief an die deutschen Bischöfe auf die *zweimalige Bitte* des Papstes gestoßen, die kirchliche Beratung »*kraftvoll*« weiterzuführen und »*auf wirksame Weise* in der Beratung der hilfesuchenden Frauen präsent« zu bleiben. Er forderte keinen völligen Ausstieg aus der Beratung, sondern einen Umstieg, der bald erfolgen sollte.

Der Einwand, beim Verlassen der staatlichen Beratung würde man die unentschiedenen Schwangeren nicht mehr erreichen, da sie zu einer rein kirchlichen Beratung ohne Schein nicht mehr kommen würden, rechtfertigt – auch wenn dies zutreffen sollte – einen Verbleib wegen der erwähnten »*Schlüsselfunktion*« des Scheines nicht. Die Kirche würde nur dann eine Unterlassungssünde begehen, wenn sie überhaupt nicht beraten würde. Da sie jedoch beraten will und soll, ist sie für die Frauen nicht mehr verantwortlich, die nicht kommen wollen und die sie nur aufgrund einer unerlaubten Mitwirkung an der Tötung eines unschuldigen Menschen erreichen könnte. Um es nochmals zu betonen: Das gute Ziel, zu retten, was zu retten ist, rechtfertigt nicht sittlich böse Mittel.

⁴⁶ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 3, zit. nach: Wolfgang Heidelberg, Die Menschenrechte. Paderborn 1972, S. 239 und 241.

⁴⁷ Vgl. ebd., S. 92.

⁴⁸ Vgl. Piegsa, Der Mensch – das moralische Lebewesen, Bd. III, S. 229 und 236f.

d) Übt der Papst Zwang aus?

Noch ein Vorwurf wird erhoben: Der Papst wolle die Schwangeren zwingen, ihr Kind auszutragen. Das widerspreche jedoch ihrer Freiheit zur Selbstbestimmung.

Auch diesbezüglich gilt, was schon hervorgehoben wurde: Nicht der Papst zwingt die Schwangere ihr Kind auszutragen, sondern die Menschenrechte, auf die sich das Bundesverfassungsgericht 1975 und 1993 berief. Schließlich verpflichtet sie dazu Gottes Gebot: »Du sollst nicht morden«. Wo freilich Gottes Gebot, oder gar die Existenz Gottes selbst, in Frage gestellt wird, da bleibt »die Pflicht zum radikalen Konsequentialismus (...) Und wer dieses Ziel (Optimierung der Welt) verfolgt, für den gilt Lenins Wort: »Uns ist alles erlaubt.«.⁴⁹ Doch dieses Denken hat nicht mehr Humanität gebracht, sondern die Barbarei, vor der in der Präambel zu den Menschenrechten gewarnt wird.⁵⁰ Man hatte 1948, im Jahr der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die Greuel des Zweiten Weltkriegs noch lebendig vor Augen.

4. Die frohe und befreiende Botschaft des Evangeliums

Obwohl der Papst in seiner Enzyklika »Evangelium vitae« die Abtreibung als *Mord* bezeichnet hatte, zog er daraus nicht den Schluß, daß alle Abtreibenden *Mörderinnen* sind, die völlig freiwillig diese himmelschreiende Sünde begehen. Er stellte nämlich fest, daß dieser schmerzliche und dramatische Entschluß »*sehr oft*« unter äußerem Druck vollzogen werde, der von schlechten Lebensverhältnissen ausgehe, vor allem aber von nahestehenden Menschen, an erster Stelle vom Vater des Kindes (Ev 58.59). Diese Situation *mindere die Schuld* der Abtreibenden, obwohl sie die Tötung eines unschuldigen Menschen nicht rechtfertige.⁵¹ Der päpstliche Hinweis auf die Möglichkeit einer Schuldminderung bei einer in sich schlechten Handlung (Mord) – das Zweite Vatikanum hat noch weitere Handlungen dieser Art aufgezählt⁵² – entscheidet zugleich eine alte Diskussion darüber, ob in sich schlechte Handlungen überhaupt eine Schuldminderung zulassen.⁵³

Eine wirksame Einrichtung, die den Druck von der Schwangeren nehmen oder diesen zumindest mildern kann, ist die »*Aktion Moses*«, die in der oberpfälzischen Stadt Amberg vom Sozialdienst katholischer Frauen im August 1999 eingerichtet wurde. Diese Aktion will ganz im Sinn der Papstbriefe wirksam helfen, während die verwirrende Polemik niemandem hilft und zudem noch den Weg für sinnvolle Lösungen, wie die »*Aktion Moses*«, blockiert. Verzweifelte Schwangere dürfen ihre Babys anonym abgeben. Die Kinder kommen in die Obhut geschulter Familien. Die leibliche Mutter kann hier ihr Kind acht Wochen lang besuchen und sich überlegen,

⁴⁹ Spaemann, Die schlechte Lehre vom guten Zweck, a. a. O., S. I.

⁵⁰ Vgl. Wolfgang Heidelberg, Die Menschenrechte. Paderborn 1972, S. 239.

⁵¹ Papst Johannes Paul II., Enzyklika *Evangelium vitae* (25. 3. 1995), Art. 58. 59.

⁵² Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution »Die Kirche in der Welt von heute«, Art 27.

⁵³ Vgl. *Evangelium vitae*, Art. 18.

ob sie ihr Kind doch wieder haben oder endgültig abgeben möchte. Danach wird es zur Adoption freigegeben.⁵⁴

Am Ende seiner Enzyklika »Evangelium vitae« (1995) wendete sich der Papst an die Frauen, die abgetrieben haben, mit folgenden Worten:

»Die Wunde in eurem Herzen ist wahrscheinlich noch nicht vernarbt. Was geschehen ist, war und bleibt in der Tat zutiefst unrecht. Laßt euch jedoch nicht von Mutlosigkeit ergreifen, und gebt die Hoffnung nicht auf. Sucht vielmehr das Geschehene zu verstehen und interpretiert es in seiner Wahrheit. Falls ihr es noch nicht getan habt, öffnet euch voll Demut und Vertrauen der Reue: der Vater allen Erbarmens wartet auf euch, um euch im Sakrament der Versöhnung seine Vergebung und seinen Frieden anzubieten. Ihr werdet merken, daß nichts verloren ist, und werdet auch euer Kind um Vergebung bitten können, das jetzt im Herrn lebt.«⁵⁵

In diesen väterlichen, trostreichen Worten ist keine Spur von Diktat oder Bevormundung. Sie sind eine *Einladung, die ausgestreckte Hand des barmherzigen Gottes durch Reue und Umkehr anzunehmen*. Eine frohe und befreiende Botschaft für die Betroffenen.

So ähnlich hat Jesus die Ehebrecherin behandelt, während Selbstgerechte sie steinigen wollten. Jesus wehrte entschieden ab: »Wer ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein!« Danach sagte er zur Ehebrecherin: »Ich verurteile dich nicht. Geh und sündige von jetzt an nicht mehr!« (Joh 8, 11). Die *Sünde* als solche hat Jesus klar benannt und nicht beschönigt oder verdrängt. Aber der *Sünderin* gilt seine verzeihende Barmherzigkeit, die größer ist als alle Sünde. Jesus selbst stellte den zentralen Kern seiner Botschaft mit den Worten vor: »Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben« (Joh 10,10).

Diese Worte stellte der Heilige Vater an den Anfang seiner Enzyklika »Evangelium vitae« und fügte hinzu, daß Jesus zwar das ewige Leben meine, doch gerade aus dieser Sicht erhalte auch das irdische Leben seine »volle Bedeutung«.⁵⁶

Als Getaufte sind wir alle berufen, diese wahrhaft »Frohe Botschaft« mutig in die Welt hineinzutragen und jegliche Verfälschungen entschlossen aber zugleich besonnen zu berichtigen. Die Menschen brauchen Jesu Botschaft, damit ihre Zukunft menschenwürdig bleibt und einer dem anderen nicht zum Wolf werde. Unser Jahrhundert wurde nämlich als »*Jahrhundert der Wölfe*« bezeichnet, aufgrund der vielen Verbrechen gegen das menschliche Leben.⁵⁷ Das Heilmittel dagegen hat uns Jesus gebracht. Wir sollen es »aussäen«, damit es fruchtbar werden kann.

⁵⁴ Bericht in: Bild Zeitung, 15. 7. 1999.

⁵⁵ Papst Johannes Paul II., Enzyklika Evangelium vitae (1995), Nr. 99.

⁵⁶ Ebd., Art. 1.

⁵⁷ Vgl. Hanna-Barbara Gerl, Nach dem Jahrhundert der Wölfe. Werte im Aufbruch. Zürich 1992, S. 7 und 28.